



Stellungnahme des VCI zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt

Kernforderungen des VCI

- Von besondere Bedeutung sind die flankierenden Regelungen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, die „über den verpflichtenden Umsetzungsbedarf der Richtlinie hinausgehen“ sowie die Einführung der neuen Gebietskategorie „Urbane Gebiete“, § 6a BauNVO. Der Regelungsbedarf ist nicht hinreichend klar: Insbesondere bleibt offen, wie künftig die neuen störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren (z. B. § 16a BImSchG) in diesen Gebieten abzarbeiten sind.
- Die Schaffung einer neuen Gebietskategorie „Urbane Gebiete“ sollte alle Belange – Städtebau und Gewerbe – ausreichend und ausgewogen in Rechnung stellen. Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf. Die Lösung konfligierender Nutzungsansprüche und Nutzungskonkurrenzen sollte keinesfalls auf die Vollzugsebene verlagert werden.
- Die Regelungen sollten einheitlich, verständlich und innerhalb der verschiedenen Fachgesetze abgestimmt sein. Dabei sollten die parallel verlaufenden Umsetzungsprojekte zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie (im BImSchG, derzeit im parlamentarischen Verfahren) und die Umsetzung der UVP-Richtlinie (im UVP-Gesetz, Referentenentwurf noch nicht vorliegend) besser aufeinander abgestimmt werden. Rechtsklarheit und damit Rechts- und Planungssicherheit sind für die Unternehmen, gerade den betroffenen Mittelstand, von herausragender Bedeutung.

Mit Stand 16.06.16 hat das BMUB einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vorgelegt. Der Entwurf hat Bedeutung für eine Vielzahl von Industrieunternehmen zahlreicher Branchen, deren Anlagen vor dem Hintergrund historisch gewachsener Strukturen (Stichwort Werkwohnungen) oftmals unmittelbar an Wohngebiete und Verkehrswege angrenzen (sogenannte Gemengelagen). Dabei ist anzumerken, dass die Unternehmen der chemischen Industrie nach höchsten Sicherheitsstandards und auf höchstem technischen Niveau arbeiten sowie regelmäßig und umfangreich überwacht werden.

Für bestehende Unternehmensstandorte, die in vielen Orten historisch gewachsen sind und unmittelbar an Wohngebiete und Verkehrswege angrenzen, ist Rechts- und Planungssicherheit für Erweiterungen und Neuinvestitionen an den bestehenden Standorten unabdingbar. Diese Sicherheit mit entsprechenden klaren Festlegungen für die Verfahren erwarten wir von den vorliegenden Regelungen.

Im Einzelnen – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

ERFÜLLUNGSaufwand

Die Aussage, dass für Bund und Länder kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, erscheint fraglich. Allein die umfassenderen Vorprüfungen der Umweltberichte (Stichwort „Basisszenario“) und die umfangreichen Anpassungen der Anlage 1 zum BauGB (z. B. Prüfung der Auswirkungen von schweren Unfällen) sowie die zusätzliche Nutzung des Internets bedeuten für die Behördenpraxis zusätzliche Aufgaben (Beauftragung von Gutachten etc.), die am Ende über Gebühren finanziert werden dürften.

1. Zu Artikel 1 Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB)

Im Rahmen der Änderung des BauGB sollen flankierende Maßnahmen zur Umsetzung Seveso-III-Richtlinie festgelegt werden.

Diese umfassen drei neue planungsrechtliche Instrumente, die die Überplanung von „schutzbedürftigen Nutzungen“ in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung erleichtern sollen:

- Festsetzungsmöglichkeit für bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen,
- Festsetzungsmöglichkeit, die die Ansiedlung von schutzwürdigen Nutzungen beziehungsweise Gebäuden in der Nähe von Störfallbetrieben steuern sollen (beschränken oder auszuschließen),
- Vereinfachte und beschleunigte Satzungsverfahren sollen ausgeschlossen werden, wenn das Abstandsgebot nach § 50 BImSchG zu beachten ist.

Die drei Punkte gehen zwar über den Umsetzungsbedarf der Seveso-III-Richtlinie hinaus, schaffen allerdings für die Kommunen bessere Möglichkeiten, die städtebauliche Nutzung innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände von Betriebsbereichen zu steuern. Eine Verschlechterung der Situation („Erhöhung des Risikos durch die Neuansiedlung schutzwürdiger Nutzungen“) kann dadurch verhindert werden. Vom Grundsatz her sind diese Instrumente zu begrüßen.

Gleichzeitig sollten die Kommunen das Instrument der Planung aber auch dergestalt nutzen, um konfligierende Interessen frühzeitig zu lösen und um den Anforderungen aus Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie gerecht zu werden. Eine Verlagerung allein in nachfolgende Einzelzulassungsverfahren sollte vermieden werden.

Aus hiesiger Sicht fehlt im Gesetz eine Klarstellung der ergangenen EuGH-Rechtsprechung im Fall „Mücksch“. Wie in den vorliegenden Stellungnahmen des BDI und des VCI ausgeführt, ist das „Abstandsgebot“ nach Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie („Flächennutzungsplanung“) ein baurechtliches Gebot, das im Rahmen des Rücksichtnahmegebots (z. B. § 34 BauGB) nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung abzarbeiten ist. Diese Klarstellung fehlt, insbesondere weil der § 50 BImSchG (Planung) unverändert bleibt.

Das Planungsinstrument des Art. 13 ist nicht im BImSchG gemäß der Richtlinie und der Rechtsprechung zu konkretisieren, sondern im Bauplanungsrecht. Die hier vorliegende Novellierung sollte zur Klarstellung genutzt werden und auch die Schnittstelle zum BImSchG (Planung) bereinigen, insbesondere um immissionsschutzrechtliche Verfahren mit „störfallrelevanten Änderungen“ in bestehenden Gemengelagen rechtsicher und effizient auszugestalten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben von VCI und Deutscher Städtetag vom 03.12.2015 an die Staatssekretäre im Bundesumweltministerium. Die darin aufgeworfenen Fragen und Hinweise sollten im anstehenden Verfahren berücksichtigt werden:

Die Novelle sollte zum Anlass genommen werden, die genannten Unklarheiten im Vollzug in der Schnittstelle Genehmigungsrecht und Baurecht zu bereinigen. Hier sollte dem Bestandsschutz der historisch gewachsenen Gemengelagen ausreichend Rechnung getragen werden.

Eine entsprechende Klarstellung, zum Beispiel im Rahmen von § 34 BauGB, könnte wie folgt formuliert werden:

„Sofern im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung eine nachvollziehende Abwägung der betroffenen Belange vorzunehmen ist, ist neben dem Interesse, die Auswirkungen eines schweren Unfalls im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU auf ein benachbartes Schutzobjekt zu begrenzen, auch das Interesse des Antragstellers an der Fortentwicklung des Betriebsbereichs angemessen zu berücksichtigen.“

Zu den übrigen Regelungen behalten wir uns eine detaillierte Stellungnahme vor. Der neue Katalog von Umweltbelangen bedarf der Prüfung. Insbesondere eine umfassendere Vorprüfung darf die Verfahren nicht über das europarechtliche geforderte Maß

erschweren.

Zu begrüßen ist, dass die bewährte Integrationslösung beibehalten werden soll und die UVP in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche Aspekte beschränkt sein soll.

2. Zu Artikel 2 Änderung der Baunutzungsverordnung

Artikel 2 bezieht sich auf die städtebauliche Weiterentwicklung der BauNVO mit Einführung einer neuen Gebietskategorie „Urbanes Gebiet (MU)“ und städtebaulichen Regelungen zu Ferienwohnungen.

Die neue Baugebietskategorie MU würde es künftig erlauben, das Wohnen in innerstädtischen Gebieten zu sichern und auszudehnen. Hierzu sollen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf 63/48dB(A) heraufgesetzt werden. Solange diese Gebiete nur in Innenstadtlagen festgesetzt werden, sehen wir keine Probleme. Es ist jedoch zu befürchten, dass sich die Wohnnutzung in Hafen- und Gewerbebezonen ausdehnen wird und es so zur Verschärfung von Gemengelage kommen kann.

Der höhere Immissionsrichtwert Lärm federt dies zwar ab, Luft-, Geruchs- und Störfallproblematik könnten sich allerdings verschärfen. Ein Heranrücken der Wohnnutzung an die Betriebsbereiche ist zu befürchten. Dies ist gemäß Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bauplanungsrechtlich aber gerade zu vermeiden.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Novelle, insbesondere auf bestehende Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen, nochmals detailliert erörtert werden und hierzu die neuen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen („störfallrechtliche Genehmigungsverfahren“) zugrunde gelegt werden. Da für die vorgeschlagenen Regelungen ein europäischer Umsetzungsbedarf nicht besteht, sollte sich der Gesetzgeber ausreichend Zeit nehmen, um die Auswirkungen umfassend zu prüfen. Wir schlagen vor, hierzu auch ein Planspiel in Erwägung zu ziehen, an dem alle beteiligten Akteure (Kommunen, Unternehmen etc.) teilnehmen.

Ansprechpartner: RAin Verena Wolf
Telefon: +49 (511) 98490-15
E-Mail: wolf@vci.de
Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von mehr als 1.650 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2015 über 190 Milliarden Euro um und beschäftigte 447.000 Mitarbeiter.